

Zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage über Schönungsteiche der Gemeinde  
Regnitzlosau (Entwässerungssatzung - EWS - Schönungsteiche)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Regnitzlosau folgende

## **1. Änderungssatzung**

zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage über Schönungsteiche der Gemeinde  
Regnitzlosau

### **§ 1**

folgender § 12 Abs. 1 wird neu erlassen:

„(1) Die Gemeinde ist befugt die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.“

### **§ 2**

ebenso wird der folgende § 17 Abs. 3 neu erlassen:

„(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.“

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regnitzlosau, den 10. November 1999  
**Gemeinde Regnitzlosau**

Schiller, erster Bürgermeister